

F. Cohen and W. W. Zuelzer: Identification of blood group antigens by immunofluorescence and its application to the detection of the transplacental passage of erythrocytes in mother and child. (Identifizierung von Blutgruppenantigenen durch Immunofluoreszenz und ihre Anwendung bei der Entdeckung des transplacentalen Weges der Erythrocyten in Mutter und Kind.) [Child. Res. Ctr. of Michigan, Detroit, Mich.] Vox sang. (Basel) 9, 75—78 (1964).

Anwendung der fluoreszierenden Antikörpermethode. Vergleich mit saurer Elutionstechnik. Gute Übereinstimmung. Die Untersuchungen stützen nicht die geläufige Annahme, daß eine massive Invasion fetaler Zellen in das mütterliche Blut während der Geburt für die Sensibilisierung der Rh-Mütter verantwortlich sei. Bei 82 Kindern wurden nur in drei Fällen mütterliche Zellen gefunden. Kein Kind zeigte Antikörper gegen die mütterlichen ABO-Blutgruppen. E. STICHNOTH (Münster i. Westf.)

A. J. Rawson and N. M. Abelson: The effect of absorbing antiglobulin reagents with human γ_{ss} globulin fragments. (Der Effekt von absorbierenden Antiglobulin-Reagentien mit menschlichen γ_{ss} -Globulinfragmenten.) [William Pepper Labor. of Clin. Med. and Dept. of Path., Univ. of Pennsylvania School of Med., Philadelphia, Pa.] Vox sang. (Basel) 9, 79—84 (1964).

Alle normalen γ -Globulinmoleküle sind zusammengesetzt aus drei Untereinheiten. Von diesen haben zwei die Determination S und eine F. Auf Grund der Untersuchungen (Kaninchenantiserum, Immunelektrophorese, Doppeldiffusion in Gel) kann eine Konkurrenz zwischen Anti-F und Anti-S für ein intaktes γ_{ss} Globulinmolekül angenommen werden. Für das Anti-Fy^a, Anti-Jk^a und in geringerem Ausmaße Anti-D scheint der wirksame Coombs-Serumbestandteil Anti-F zu sein, während Anti-S für Prozoneneffekte verantwortlich scheint.

E. STICHNOTH (Münster i. Westf.)

D. Nelken and Zila Welner: Increase in titer of rabbit anti-human serum after addition of normal rabbit serum. Prelim. report. (Titererhöhung von Kaninchen-Anti-Humanserum nach Zugabe von normalem Kaninchenserum.) [Dept. of Clin. Microbiol., Immunohematol. Unit, Hebrew Univ., Hadassah Med. School, Jerusalem.] Vox sang. (Basel) 9, 349—355 (1964).

Der Titer von Kaninchen-Anti-Humanserum kann durch Zugabe von normalem Kaninchenserum erhöht werden. Diese spezifische Titererhöhung ist durch Präzipitation und Agglutination antikörperbeladener Erythrocyten nachweisbar. Verff. diskutieren diese Beobachtungen im Hinblick auf die Anti-Antikörperbildung beim Kaninchen. E. STICHNOTH (Münster i. Westf.)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Winfried Platzgummer: Die Bewußtseinsform des Vorsatzes. Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung auf psychologischer Grundlage.** Wien: Springer 1964. 110 S. DM 24.—.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben einige für die Strafrechtsdogmatik richtungswisende Arbeiten, wie etwa A. LÖFFLERS Studien über die Schuldstufen, R. v. HIPPELS Willentheorie und R. FRANKS Schuldlehre. nachhaltigere Bereicherungen durch die psychologischen Erkenntnisse ihrer Zeit erfahren. Bis in die Gegenwart hinein ist das Kausaldenken in den Schuldbegriffen ein entscheidendes movens geblieben, das Verständnis für neue Denkkategorien (DITHEY, HUSSERL, RICKERT) hat erst verhältnismäßig spät in WELZELS finaler Handlungslehre Entsprechungen gefunden. Der Dualismus zwischen kausaler (Eliminieren des Schuldgedankens) und normativer, wertbezogener, auf Sein und Sollen ausgerichteter Betrachtungsweise klingt auch heute immer wieder in der Diskussion des Schuldproblems an. In unmittelbarem Zusammenhang hiermit stehen Überlegungen über die Bewußtseinsformen des Vorsatzes im Strafrecht. Zahlreiche Expertisen der letzten Jahre haben die Unzulänglichkeit des dogmatischen Vorsatzbegriffes erwiesen und gezeigt, daß die rationalen Funktionen, auf die die tradierte Vorsatzlehre abstellt, in den psychischen Funktionen keineswegs immer eine ent-

scheidende Rolle spielen. Juristischerseits hat man zunehmend erkannt, daß das „Daran Denken“ in den als besonders strafwürdig erkannten und gemeinhin unter dem Vorsatz eingestuften Fällen nicht regelmäßig auf sämtliche Tatumstände zu beziehen ist, die das Unrecht oder die Schuld des jeweiligen Delikttypus prägen und nicht gerade als objektive Bedingungen der Strafbarkeit aufzufassen sind (vgl. hierzu auch die Rspr. des RG-RGSt. 58, 249; 70, 258 und des BGH 2, 194). Der Gesetzgeber trägt diesen Überlegungen in den neueren Entwürfen zum Strafgesetzbuch dahingehend Rechnung, daß einer weiteren Fassung und Auslegung des voluntativen Vorsatzelementes intendiert wird, die Spielraum für die Interpretation bietet. Die österreichischen Entwürfe rechnen alle Phänomene, die psychologisch überhaupt noch als Wollen anzusprechen sind, zum Vorsatz, sie subsumieren hierunter das limitative ebenso wie Taten mit Trieb- und Affektbesetzung, soweit sie noch willentlichen Charakter aufweisen (Raffung der Willensphase, Mitbewußtsein etc.), unter dem *dolus eventualis* fassen sie Verhaltensweisen, bei denen der Täter „die als möglich vorgestellte Tatbildverwirklichung billigend in Kauf nimmt“. Die deutschen Strafrechtsentwürfe enthalten keine allgemeine Vorsatzdefinition und greifen auch nicht in den Theorienstreit ein. Ob sich die Aufgliederung in die drei Vorsatzformen in praxi als günstig erweisen wird, bleibt abzuwarten, vornehmlich auch, ob die Differenzierung zwischen Wissen und Voraussehen den dynamischen Elementen eines Tatgeschehens immer gerecht werden kann; es besteht allerdings ein verhältnismäßig großer Spielraum für eine bewegliche Auslegung, da die Entwürfe keine exakten Bestimmungen der jeweils erforderlichen Bewußtseinsintensität angeben.

G. MÖLLHOFF (Heidelberg)

Horst Woesner: Die kriminalpolitischen Grundsatzentscheidungen der Großen Strafrechtsreform in kritischer Sicht. *Neue jur. Wschr.* 19, 321—326 (1966).

Die bisherige Konzeption und Tendenz der Strafrechtsreform, wie sie sich in den Arbeiten des Strafrechtsausschusses des Bundestags abzeichnen, werden einer kritischen Betrachtung unterworfen. Bedenken äußert der Verf. insbesondere hinsichtlich der Bejahung der Zweispurigkeit der Sanktionen, des Nebeneinanders von Strafen und Maßregeln mit repressiver und präventiver Wirkung; er sieht in der gleichzeitigen Verhängung eine Doppelbestrafung, soweit es sich um freiheitsentziehende Maßregeln handelt. Der Hinweis, daß in manchen Ländern die Einspurigkeit im Sinne der Maßregel bereits durchgeführt wird, ist mit der kritischen Feststellung verbunden, daß es nicht gelungen sei, den Durchbruch zur Sicherungsstrafe zu erreichen. Die Konzession des Vikarierens, wie der Entwurf es vorsieht, mildert die Nachteile des Dualismus, hebt sie aber nicht auf. — Die weitere Kritik richtet sich gegen die Verschiedenartigkeit der Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis); der Verf. setzt sich für eine Einheitsstrafe unter Wegfall der Zuchthausstrafe, die resozialisierungshemmend wirke, ein. Er schließt sich der Ansicht, daß die Beibehaltung der Zuchthausstrafe den in kriminalpolitischer Hinsicht schwersten Mangel der Reform darstelle, mit der Maßgabe an, daß er die Bindung des gesamten Strafsystems an irrationale Grundlagen für einen noch gewichtigeren Fehler hält. Dem entspricht, daß er auch die als Neuerung vorgesehene Strafhaft (als Abstufung der Strafarten nach unten) entschieden ablehnt. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe stellt zwar in kriminalpolitischer Hinsicht keinen Idealzustand dar, wird aber vom Verf. als unentbehrlich für einen kleinen Bereich (rücksichtslose Kraftfahrer, Fahrlässigkeitstäter, unter Umständen auch für Ersttäter aus anderen Bereichen) bezeichnet; sie ist durch andere Ersatzmaßnahmen nicht ausreichend zu ersetzen. — Ablehnend äußert sich Verf. weiter zu der Überschneidungslösung, die im Raum bis zu 6 Monaten ein Nebeneinander von Gefängnis und Strafhaft vorsieht, ferner zu der uneinheitlichen und unbefriedigenden Behandlung der Überzeugungstäter und der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Einschließungsstrafe, die ohne hinreichend klare Unterscheidung aber doch wieder von schwerer Kriminalstrafe (Zuchthaus) verdrängt werden kann; auch hier würde die Einheitsstrafe die Spannungen mindern können. — Die Einführung des Tagesbußensystems bei Geldstrafen wird zwar grundsätzlich begrüßt, doch wird auf die praktischen Unzuträglichkeiten bei der Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Täters hingewiesen. Ebenso werden Bußen gegen Personenvereinigungen trotz einiger Bedenken für gerechtfertigt gehalten. Die Zerteilung in Verbrechen und Vergehen (Übertretungen fallen nach dem Entwurf ohnehin weg) wird im Hinblick auf die Befürwortung der Einheitsstrafe abgelehnt, ebenso die Aufwertung einiger bisher als Übertretung strafbarer Tatbestände zu Vergehen. Abgesehen von der Ablehnung der Zweispurigkeit, stimmt Verf. der Reform im Bereich des Maßregelsystems zu, auch wenn die Differenzierung neue Anstaltstypen erforderlich macht. Verf. zieht die Vielfalt der Maßregeln einer Einheitsverwahrung, die erst im Vollzug differenziert, vor, weil damit die Entscheidung dem Richter überlassen bleibt.

HÄNDEL (Waldshut)

Werner Vontz: Zum drittenmal: Start zur Strafrechtsreform. Erste Lesung des Initiativ-Entwurfes. Dtsch. Ärzteblatt 63, 712—715 (1966).

Rudi Rödszus: Zum Objektivitätsprinzip bei Darstellung der Täterpersönlichkeit. Forum Kriminalistik Nr. 5, 1—3 (1965).

Arthur P. Miles: The utility of case records in probation and parole. (Der Nutzen von Registern in Fällen von Strafaussetzung zur Bewährung und Strafteilvollstreckung.) J. crim. Law Pol. Sci. 56, 285—293 (1965).

Ausführlicher Bericht über Anlage und Anwendungsbereich der Register. Registerführend ist der Bewährungshelfer, der ein wichtiges öffentliches Amt bekleidet und gegenüber dem Staat verantwortlich ist. Nur mit seiner Zustimmung dürfen z.B. Auflagen erteilt, Strafaussetzungen widerrufen oder andere Maßnahmen, die sich gegen die Person des Verurteilten richten, ergriffen werden. Benutzt werden die Register von Gerichten, Verwaltungsbehörden, Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Privatagenturen, Schulberatungen, psychiatrischen Kliniken, Lehre, Forschung usw. Im Verlaufe der letzten 10 Jahre hat sich herausgestellt, daß die herkömmliche Registerführung viel zu umfangreich und aufwendig ist, da in der Praxis mit Ausnahme der Verwaltungsbehörden, z.B. beim Widerruf der Bewährung, nur wenig Gebrauch davon gemacht wird. Eine Testaktion im Staate Wisconsin ergab, daß im Verlaufe von 9 Monaten nur 6,9% der Register eingesehen wurden und 85% überflüssig waren. In 90% aller Fälle war für die Beamten ein abgekürztes und vereinfachtes Register völlig ausreichend. Auf Grund dessen zweifelt Verf. die Zweckmäßigkeit der herkömmlichen Register generell an und schlägt vor, das ganze System zu revidieren, zumal sich in der Praxis die persönliche Rücksprache mit dem Bewährungshelfer als nützlicher und weniger aufwendig erwiesen hat als die zeitraubende Einsichtnahme der viel zu ausführlich angelegten Protokolle und Register.

H. REH (Düsseldorf)

Leslie T. Wilkins: New thinking in criminal statistics. (Neues Denken in der Kriminalstatistik.) J. crim. Law Pol. Sci. 56, 277—284 (1965).

Verf. strebt eine weitgehende Verbesserung der bisherigen, meist unzureichenden Kriminalstatistiken nach den bekannten kriminologischen, kriminalistischen und forensischen Gesichtspunkten an, wobei das Opfer und nicht der Verbrecher in den Vordergrund gestellt werden solle. Es müssen Systeme gefunden werden, die die Statistiken variabel gestalten und einen Vergleich über Zeit und Raum trotz verschiedener Gesellschaftsordnungen, öffentlicher Meinungen und Rechtsauffassungen ermöglichen. Methodisch werden jedoch keine neuen konkreten Vorschläge unterbreitet.

H. REH (Düsseldorf)

Albert Morris: The comprehensive classification of adult offenders. (Eine umfassende Klassifizierung erwachsener Rechtsbrecher.) J. crim. Law Pol. Sci. 56, 197—202 (1965).

Nach einem 1963 vor der amerikanischen Gesellschaft für Kriminologie gehaltenen Vortrag hat der Verf. einen Aufsatz gestaltet, der unter soziologischen Aspekten eine Einteilung gibt, die im Prinzip keine wesentlich neuen Anhaltspunkte bietet: 1. Einfache Gesetzbrecher: Aus Ignoranz, Gedankenlosigkeit und gesellschaftlichen Umständen zum Verbrechen neigende Typen, für die die Gesamtpopulation als potentielle Täterschaft angesehen wird. 2. Situationsbedingte Verbrecher: Ebenfalls sonst sozial angepaßte, wenn auch häufig labile und minderbegabte Menschen, die aus Provokation oder Anspannung zum Verbrechen gelangen. 3. Pathologische Typen: Chronisch Abnorme, bei denen das Verbrechen Symptom einer psycho-somatischen Störung ist. 4. Wirtschaftsverbrecher: Normal sozialisiert erscheinende Menschen, die in finanzieller Erfolgssucht ihr Risiko einkalkulieren. 5. Eigentliche Berufsverbrecher. Verf. erkennt nicht die Schwierigkeiten einer Differenzierung verbrecherischen und sonstigen Verhaltens, sowie Verbrecher und anderer Menschen und gibt gewisse Richtlinien bzw. Forderungen für die weitere Forschung, die in Stichworten erwähnt werden sollen. Gesetzliche Definition des oder der Verbrechen, verbrecherische Verhaltensmuster, Opferidentifikation, Bewertung der Opfer, Opfer-Täterbeziehung, soziologisch-kulturelles Milieu u. a.

DUCHO (Münster)

Haughton: The investigations at the Y.W.C.A. Hostel, Birmingham. (Die Untersuchungen im Y.W.C.A. Studentenheim Birmingham.) *Acta Med. leg. soc. (Liège)* 18, 73—76 (1965).

In einem Studentenheim wurde ein Mädchen durch einen Mann überfallen und mit einem Stein auf den Kopf geschlagen, um es zu töten. Sie kam jedoch mit einer Kopfwunde davon. Die auf ihre Anzeige eingeleitete Suche nach dem Täter führte zur Auffindung der Leiche einer Bewohnerin desselben Heims. Man fand in der Erde vor dem Hause Schuhabdrücke und im Zimmer des getöteten Mädchens auf einem Briefumschlag einige handgeschriebene Worte. — Das Heim lag in einer dicht bevölkerten Gegend, weshalb die Überprüfung aller Personen in seiner näheren Umgebung sehr mühselig war. Insgesamt wurden etwa 20000 Personen mit Hilfe eines speziell ausgearbeiteten Fragebogens, in welchen die Ergebnisse der Befragung eingetragen wurden, überprüft, wobei auch die Kleidungsstücke aller Befragten untersucht wurden. Bei der Überprüfung der Bewohner einer Pension stellte sich heraus, daß ein Mann, der zum Zeitpunkt der Tat hier gewohnt hatte, in seine Heimatgemeinde abgereist war. Der Fragebogen wurde daraufhin an die Polizeistation dieses Ortes gesandt und der Mann dort vernommen. Er gestand das Mädchen getötet zu haben. Nach seiner Erinnerung habe sie einen roten Pullover getragen. Dies war bekannt und hatte bereits zum falschen Verdacht anderer Personen geführt, die ebenfalls angaben, das Mädchen in einem roten Pullover gesehen zu haben. Weiters schilderte der Mann den Tatort und daß er dort etwas geschrieben habe. Der Vergleich seiner Schrift mit der auf dem Briefumschlag gefundenen erwies die Identität. Die bei der Tat getragenen Schuhe hatte er weggegeben, jedoch wurden sie gefunden und ihr Sohlenabdruck erwies sich ident mit den am Tatort gefundenen. Eine tägliche Konferenz der die Untersuchung leitenden Beamten erwies sich als zweckmäßig.

PATSCHIEDER (Innsbruck)

Oskar Wenzky: Zur Situation der Kriminalpolizei als Präventivorgan. *Arch. Kriminol.* 136, 80—89 u. 150—155 (1965).

Dem Verf. geht es bei der analytischen Betrachtung des Themas vor allem um das Aufzeigen und Diskutieren aktueller Probleme. Bei der bewertenden Aufzählung der Aufgaben der Kriminalpolizei als Präventivorgan vertritt der Autor die Ansicht, daß die Überwachung der Polizeiaufsichtspflichtigen aus dargelegten Gründen eine kraftlose Einrichtung sei, wohingegen die geheime kriminalpolizeiliche Beobachtung der Hang- und Berufsverbrecher, für die noch eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung fehlt, eine weit wirkungsvollere präventive Maßnahme sei. Es sei dazu aber eine eigene Exekutivgruppe zu Observationszwecken notwendig. Es werden ferner Vor- und Nachteile präventiver kriminalpolizeilicher Fahndungen erörtert und die Schwierigkeiten bei anderen präventiven Überwachungsaufgaben, wie die kriminell verdächtiger Ausländer, Prostituiertes etc., dargelegt. Anschließend werden die zur Bewältigung dieser präventiven Verpflichtungen dienenden Systeme wie Abnahme und Klassifizierung von Fingerabdrücken und modus-operandi-Systeme aufgezählt. Bei einer rechtssystematischen Betrachtung werden die Rechtsgrundlagen der präventiven und der repressiven kriminalpolizeilichen Tätigkeit verglichen. In der darauffolgenden organisationsrechtlichen Betrachtung werden unter anderem die Nachteile einer Eingliederung der Kriminalpolizei in die Justiz für das vorbeugende Wirken der Kriminalpolizei dargelegt. Abschließend hebt der Verf. hervor, daß die Erfolge in der Aufklärung von Verbrechen das Ergebnis der Verschmelzung von vorbeugender und strafverfolgender Zweickeinrichtung sind und eine Trennung von Prävention und Repression innerhalb der Kriminalpolizei ein unheilvoller Rückschritt wäre.

ARBAZ-ZADEH (Düsseldorf)

O. Nakata and S. Oda: On the late criminals. I. Crimino-biological, psychometric and anthropometric studies. (Über Kriminelle im höheren Lebensalter.) [*Dept. Crim. Psychol. and Forens. Psychiat., Inst. Forens. Sci., and Dept. of Identificat, Inst. of Forens. Sci., Tokyo Med. and Dent., Univ., Tokyo.*] *Acta Crim. Med. leg. jap.* 31, 207—225 mit engl. Zus.fass. (1965) [Japanisch].

47 Ersttäter und 45 Rückfällige, die erst im Alter von über 30 Jahren straffällig geworden waren, wurden kriminal-biologisch, psychometrisch und anthropometrisch untersucht. Von den aus Tabellen im einzelnen ersichtlichen Ergebnissen können als wesentlich hervorgehoben werden: 1. das erste Straffälligwerden der über 30jährigen fällt meist in die dreißiger Jahre. 2. Eigentumsdelikte sind sowohl bei den Ersttätern als auch bei den Rückfälligen die häufigsten. 3. In der Gruppe der Rückfälligen sind Gewaltverbrechen und Sexualverbrechen signifikant

häufiger als in der Gruppe der Ersttäter. 4. Ursachen der Kriminalität sind in beiden Gruppen häufiger Alkoholismus, finanzielle und familiäre Schwierigkeiten und Ähnliches als bestimmte Persönlichkeits-Dispositionen. 5. Im Rorschach-Test ergab sich häufig ein koartierter Typ, was auf innere Erlebnis- und Phantasiearmut schließen läßt, ferner Hinweise auf ein Fehlen von Elastizität. Zwischen beiden Gruppen ergaben sich keine signifikanten Unterschiede. 6. Auf Grund der Diagnose der Kretschmerschen Somatotypen ergab sich, daß die Häufigkeit der pyknischen Typen bei beiden Gruppen der erst im Alter von über 30 Jahren kriminell Gewordenen wie auch bei allen anderen Kriminellen geringer ist als bei normalen Populationen.

ARBAB-ZADEH (Düsseldorf)

Alfred-Johannes Rangol: Der internationale Kriminalitätsvergleich. [Statist. Bund.-Amt, Wiesbaden.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 114—137 (1965).

Dem internationalen Kriminalitätsvergleich (IKV) stehen zahlreiche Schwierigkeiten entgegen, deren Nichtbeachtung zu fehlerhafter Interpretation führt. Zur Beurteilung der Kriminalität können herangezogen werden die *Tatermittlungstatistik*, die *Strafverfolgungsstatistik* und die *Strafvollzugsstatistik*. Technik und Methode dieser drei Strafrechtspflegestatistiken sind unterschiedlich; ihr Aussagewert ist deshalb verschieden. Die Meinung der Kriminologen, welche (der aus den Teilstatistiken gewonnenen) Zahlen als Basis für die Messung und den Vergleich der Kriminalität dienen sollten, ist nicht einheitlich. Nach der vom Verf. vertretenen Meinung läßt sich ein internationaler Kriminalitätsvergleich nur auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik vornehmen, wie er an Hand eines historischen Überblicks darzulegen versucht. Seit 1853 wurde immer wieder (100 Jahre lang praktisch ohne jeden Erfolg) das Problem eines IKVs diskutiert. Die schließlich nach dem Krieg zustande gekommenen Zusammenstellungen (so die von der zuständigen Abteilung des Europarats veröffentlichte Tabelle) und vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen den Regierungen der Staaten empfohlenen Verfahren lassen nach Ansicht des Verf. die einfachsten Grundregeln der Statistik außer acht. So wurden z. B. bedenkenlos die Täterziffern aus dem einen Lande mit Verurteiltenzahlen aus einem anderen Lande verglichen, obwohl erfahrungsgemäß die Zahl der ermittelten Täter etwa doppelt so groß ist wie die Zahl der rechtskräftig Verurteilten. In dem UNO-Dokument wurden außerdem die Unterschiede zwischen innerem und äußerem Tatbestand bzw. Rechtswidrigkeit und Schuld nicht berücksichtigt. Durch den — offenbar auf den Soziologen TORSTEN SELLIN — zurückgehenden Versuch, die Probleme des IKVs dadurch zu lösen, daß die bekanntgewordenen Straftaten ohne Rücksicht auf den Täter gezählt werden, würde aus einer „criminalstatistic“ eine „crimestatistic“ deren Ergebnisse zur wissenschaftlichen Auswertung zum Zwecke einer umfassenden Beurteilung der Kriminalität, Verbrechensprophylaxe usw. völlig ungeeignet sein; denn die Kriminalität ist wesensmäßig „etwas Subjektives“, da es „ohne kriminelles Individuum keine Kriminalität geben kann“. Der gewünschte Vergleich hat sich daher auf die Verurteiltenzahlen der Strafverfolgungsstatistik zu stützen. Er sei nicht allzu schwer durchzuführen und könnte auf der Grundlage von Erhebungen möglich werden, die sich mit einem vom Verf. entwickelten Meldeformular gewinnen ließen.

GRÜNER (Gießen)

J. Bernheim: Ausdehnung der Gerichtspsychiatrie auf klinische Aspekte in der Kriminologie. [Inst. f. gerichtl. Med., Univ., Genf.] An den Grenzen von Medizin und Recht. Festschrift z. 65. Geburtstag von Prof. Dr. med. Dr. med. h. c. WILHELM HALLERMANN 1966, 175—188.

In der Tätigkeit eines kriminologisch-klinischen Arbeitsteams fällt dem Psychiater eine zentrale Position zu; seine fachliche Eignung und Erfahrung sind nicht nur für die angemessene Bewertung des Rechtsbrechers im Strafverfahren, sondern oft auch für die weitere soziale Prognose des Täters von entscheidender Bedeutung. In biographisch orientierten Gesprächen sind primäre seelische Fehlentwicklungen, wie auch abnorme Umweltbelastungen, die in Familie, Arbeitswelt und dem weiteren sozialen Umfeld zu pathogenen und pathoplastischen Faktoren wurden, zu erfassen. Aus ihnen können oft die Determinanten des Handelns wie auch Ansatzpunkte für eine spätere Behandlung, die Strukturänderungen intendieren sollte, abgeleitet werden. In der näheren Differenzierung werden sich dann charakteristische, neurosenpsychologisch auflösbare, „soziopathische“ Verhaltensweisen, die man vornehmlich bei jugendlichen (neurotischen) Delinquenten findet, von „soziotischen“ abgrenzen lassen, bei denen das Verbrechen vergleichsweise den Stellenwert einer Berufsausübung hat, die neben einem mitunter inhaltreichem Privatleben abläuft (seelische Defizienz). Von der ersten Kontaktaufnahme an

kann der Psychiater im positiven Sinne auf den Täter einwirken, etwa bei ihm Reflexionen über die verfehlte soziale Anpassung anregen, durch sein ärztlich orientiertes Verhalten eine Vertrauensbasis für spätere psychotherapeutische Führung schaffen, wie auch deren Möglichkeiten und Grenzen abschätzen. Die empirisch oder systematisch ausgerichtete klinisch-kriminologische Arbeit im Strafvollzug leidet unter den eingeengten Beziehungen zum täglichen Leben, das ist ihr Nachteil, wohl aber in vielen auch ihr Positivum; die kombinierte sozio- und psychotherapeutische Art wird sich den geeigneten Fällen zuwenden, sie sollte in einer gut geplanten Nachsorge auch außerhalb der Mauern fortgesetzt werden.
G. MÖLLHOFF (Heidelberg)

Shufu Yoshimasu: Criminal life curves of monozygotic twin-pairs. (Das kriminelle Verhalten von monozygotischen Zwillingspaaren.) [Dept. of Criminal Psychol. and Forens. Psychiat., Tokyo Med. and Dent. Univ., Tokyo.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* **31**, 144—153 u. 190—197 (1965).

Abgesehen von körperlichen Merkmalen lassen sich auch die Eigenschaften des Charakters, Begabungen, besondere Veranlagungen sowie die Neigung zum kriminellen Verhalten als erheblich erklären. Verf. schildert mehrere monozygotische Zwillinge und deren Lebenslauf und findet entsprechende Übereinstimmungen bei den Individuen eines Paares. Er stellt das kriminelle Leben in Kurven dar und hält diese für systematische und objektive Beschreibungen des kriminellen Verhaltens eines Individuums durch das ganze Leben. Die Verhaltenskurven krimineller monozygotischer Zwillinge gleichen sich. Die Einflüsse der Umwelt spielen nur eine geringgradige Rolle.
E. TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

Georg Helmer: Serienbrandstifter. *Arch. Kriminol.* **136**, 39—55, 106—116, 156—164 (1695).

Die durch großen Erfahrungsreichtum ausgezeichneten Darlegungen gründen sich auf ein Beobachtungsgut, das sich aus der sorgfältigen Analyse von 103 Serienbrandstiftungen im Bundesland Schleswig-Holstein von 1945—1963 zusammensetzt. Nach einer kurzen Definition des Begriffes „Serie“ und Erwähnung des Schrifttums wird die Bedeutung dieser Deliktart, die sich allein aus einem geschätzten Gesamtschaden von über 26 Millionen DM bei 782 Einzelaten ergibt, herausgestellt. Während ein Viertel der Delinquenten nur Bagatellschäden anrichtet, zwei Viertel in ihrem Gefährlichkeitsmaß noch dem des Einzelbrandstifters entsprechen, rekrutiere sich aus dem letzten Viertel der im engeren Sinne „hochgefährliche Tätertyp“. Im Hinblick auf die Beteiligung der Geschlechter ergibt sich, daß die Frau an den Brandstifterserien stärker als an der allgemeinen Brandstifterserialität beteiligt ist, nach der Schadenssumme gerechnet, bezüglich ihrer Gefährlichkeit jedoch als harmloser zu beurteilen ist. Das weibliche Geschlecht dominiert unter den jungen Serienbrandstiftern, mit der Erreichung des Erwachsenenalters kehren sich jedoch die Verhältnisse um, der Anteil der Frauen wird proportional mit ihrem zunehmenden Alter immer geringer. Unter den Männern überwiegen nach den Heranwachsenden die jüngeren Jahrgänge der Erwachsenen bis zum 24. Lebensjahr, und zwar als die gefährlichsten Serienbrandstifter. In soziologischer Beziehung stammen diese Täter in noch höherem Maße, als es schon beim gewöhnlichen Brandstifter der Fall ist, aus den unteren Schichten des Volkes. Bei der Brandlegung werden Gegenstände, die weniger die Gefahr des Entdecktwerdens, als Wohnhäuser, in sich bergen, nämlich Wirtschafts- und Nebengebäude, freistehende Dienen, Wald- und Feldflächen, bevorzugt. In der Regel tritt der Serienbrandstifter als Einzelgänger auf, nur in drei von 103 Fällen konnte Tätermehrheit festgestellt werden. Unter den Serienbrandstiftern waren grundstücksfremde Ortstäter und ortsfremde Delinquenten mit einem hohen Anteil: mit 47,4% vertreten. Meistens werden die Täter nach einer Serie ermittelt, und zwar oft dann, wenn sie Ablenkungsbrände legen. Danach werden sie in der Regel, entgegen einer verbreiteten Laienauffassung, nicht mehr rückfällig. Der Autor unterscheidet zweckgerichtete, triebhafte, krisenhafte, „geisteskrankhafte“ (hierunter werden sowohl Psychosen als auch hochgradige Schwachsinnszustände verstanden) und verborgene Tatbeweggründe. Innerhalb der triebhaften Ätiologie werden Handlungen aus Sensationsbedürfnis, Geltungsstreben, Feuerwehreiz, asozialer oder antisozialer Groll, alkoholische Enthemmung, der Wunsch, „Feuer zu sehen“ oder sexuelle Ersatzhandlungen, abgegrenzt, wobei auch auf die Möglichkeit des Motivwechsels hingewiesen wird. Abschließend hebt der Autor die Bedeutung des „modus operandi“, sowie die des Zeit- und Raumfaktors für die Brandermittlung hervor.
CABANIS (Berlin)

Manfred Hauck: Sonderbare Liebe und ihre Folgen. Kriminalistik 2, 86—87 (1966).

Der Verletzte, ein 26jähriger Hilfsarbeiter, wohnte im Haushalt seiner Mutter mit mehreren Geschwistern, einem Schwager und dessen Kindern. Er siedelte später in die Nachbarschaft zu einer Familie mit acht Kindern über. Der 55jährige Ehemann, klein und schwächlich, versah oft Nachtschicht, eine gute Gelegenheit, mit der 44jährigen Ehefrau ein Verhältnis anzufangen. Der Ehemann drohte nach langem Zögern dem Hausfreund mit Hausverbot. Ehefrau und Freund flohen und mieteten sich 14 Tage in einem Hotel ein. Nachdem das Geld verbraucht war, wurde die Ehefrau wieder von ihrem Mann aufgenommen. Der Hausfreund durfte nicht wieder ins Haus, kam aber trotzdem zur Nachtschichtzeit zu seinem gewohnten Schäferstündchen. Der 17jährige Sohn der Familie glaubte die Familienehre zutiefst verletzt, stellte eines Tages den Hausfreund und versuchte ihn festzuhalten. Dieser holte mit einem Knüppel zum Schlag aus, erhielt aber selbst einen Kinnhaken. Jetzt versuchte der Freier sein Heil in der Flucht, erhielt aber von dem 17jährigen mehrere Schläge auf den Kopf. Die zugezogene Polizei verwies beide Parteien auf den Privatklageweg. Von diesem Tag an klagte der Hausfreund über Kopfschmerzen, verweigerte die Nahrungsaufnahme, zeigte Lähmungserscheinungen. Der Hausarzt veranlaßte Klinikweisung. Dort fand man einen Schädelbruch, ein epidurales Hämatom und einen Hirnquetschungsherd. Trotz Trepanation verstarb der Hausfreund ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. Die angeordnete Obduktion der Leiche bestätigte die Diagnose der Klinikärzte, weiterhin fanden sich Hirndruck mit zentraler Lähmung von Atmung und Kreislauf sowie eine Pneumonie. Der Kausalzusammenhang wurde bejaht. Die Staatsanwaltschaft erhob Klage wegen Körperverletzung mit Todesfolge. Für den Tatzeitbestand wurde dem 17jährigen Sohn der Familie erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit auf Grund niedriger Intelligenzstufe, der Tatumstände sowie der Erregung über die Ehrenkränkung der Familie (!) zugebilligt. Verurteilung erfolgte zu 1 Jahr Jugendstrafe, auf 3 Jahre Bewährung ausgesetzt. Verf. ist der Meinung, daß ohne das Geständnis des Schuldigen in diesem Fall (keinem der Beteiligten war an einem Bekanntwerden der Tatumstände gelegen) eine Klärung des Falles nicht möglich gewesen wäre.

E. BÖHM (Heidelberg)

Paul Kühling: Rückfalluntersuchungen an jungen Rechtsbrechern. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 48, 269—297 (1965).

Die vom Verf. 1956 nach kriminologischen Gesichtspunkten untersuchten 200 männlichen Heranwachsenden, die in einem bestimmten Zeitraum vom Amtsgericht Hannover verurteilt wurden (Veröffentl. in Mschr. Krim. Strafrechtsref. 516, 167 ff., 1959), wurden von ihm einer Nachuntersuchung unterzogen, und zwar um festzustellen, inwieweit die Probanden rückfällig geworden waren. In 53 Tabellen werden die Probanden unter anderem nach Lebensalter, Familienverhältnissen (soziale und wirtschaftliche Lage, Beruf des Vaters, Rechtschaffenheit der Eltern), Erziehung und Schulbildung und ferner nach der Art der Delikte (Vermögensdelikte, Körperverletzung, Verkehrsdelikte u. a.) und Art und Anzahl der Verurteilungen kategorisiert. Der Verf. stellt unter anderem fest, daß lediglich ein geringer Prozentsatz der erstmalig mit einer Verwarnung belegten oder gemäß § 45 Abs. 1 JGG ermahnten Probanden strafrechtlich nicht wieder in Erscheinung getreten ist. Daneben sind zwei Drittel der Täter, die als erste Maßnahme Fürsorgeerziehung oder Schutzaufsicht erhielten, später mit Freiheitsstrafen, teilweise mit Zuchthaus belegt worden. Insgesamt sind 65% der Probanden wieder straffällig geworden. Hervorgehoben wird unter anderem, daß kein Sittlichkeitstäter erneut wegen eines Sittlichkeitsdeliktes verurteilt wurde, dagegen traten 75% der Probanden, bei denen die erste Verurteilung wegen eines Vermögensdeliktes erfolgte, wegen desselben Deliktes strafrechtlich wieder in Erscheinung. Bei den Verkehrstätern wurde eine Rückfallquote von 63% und bei den wegen Körperverletzung Verurteilten von 44,5% festgestellt. Es werden weiterhin Prozentualdaten über die Zahl der erneuten Verurteilungen, die Intervallzeit und den Einfluß der Umwelt angegeben.

ARBAAB-ZADEH (Düsseldorf)

Shūfu Yoshimasu: Some considerations on criminal life curves. [Dept. of Crim. Psychol. and Forensic Psychiat., Tokyo Med. and Dent. Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 31, 101—105 (1965).

Zum Verständnis von Lebenskurven Krimineller — welche die Kenntnis einer Entwicklung von Erziehungsschwierigkeiten, über sozial negative Anpassungsstörungen bis hin zu strafbaren Handlungen voraussetzt — stellt der Autor zunächst 5 Gruppen infantil-neurotischer Verhaltensanomalien auf: 1. Naschsucht, Lügenhaftigkeit, 2. Nörgelei, Streitsucht, 3. infantile Sexualität

(Masturbation, Exhibitionismus, Voyeurismus), 4. Schulschwänzen, Fortlaufen, 5. grober Unfug und Brandstiftung. Diese Früh- oder Prädelinquenz wird — unseres Erachtens etwas willkürlich — auf ihre triebdynamischen oder dranghaften Ursprünge, nämlich auf Nahrungs-, Besitz-, Geltungs-, Sexual-, Flucht-, Wander- und Aggressionstrieb bzw. -Instinkt zurückgeführt. In der Gegenüberstellung zur Erwachsenenkriminalität ergibt sich die Relation: je früher ein Kind delinquent, um so polytroper setzt seine kriminelle Entwicklung ein, je höher das Lebensalter bei Ersttätern ist, um so monotroper gestaltet sich die Kriminalität. Die Entwicklung geht in der Regel über folgende Manifestationsstufen: polytrop — amphitrop — homotrop — monotrop. Entsprechend dem tiefenpsychologischen Denkmodell sieht der Autor eine kriminelle Regression dann als gegeben, wenn es bei einem Täter unter starker affektiver Belastung, außerordentlichen Lebensumständen, Notzeiten (Kriege) oder als Folge einer Hirnläsion zu einem Rückfall in polytropes Delinquieren gekommen ist. In Analogie zu den kindlichen Verhaltensanomalien werden die strafrechtlichen Tatbestände nach Eigentums-, Vermögens- und Körperverletzungsdelikten, nach Totschlag und Mord, Fluchtvergehen und Verbrechen, die durch heimliche Zerstörungslust (Brandstiftung) gekennzeichnet sind, unterteilt. Konstitutionstypologisch überwiegen unter den polytropen Kriminellen die Athletiker, welche häufig ihre „Verbrechereinfahrt“ bereits als Frühkriminelle begonnen hatten. Strukturanalytisch waren die meisten unter Verwendung der Nomenklatur von KURT SCHNEIDER in die Gruppe der „gemütlosen Psychopathen“ einzuordnen. Der interessante Beitrag zeigt einmal mehr die Wurzeln einer bei sehr vielen Delinquenten evidenten Unangepaßtheit aus innerer Unreife und mangelnder Persönlichkeitsausformung.

CABANIS (Berlin)

Walter Mühlbacher: Das „Zwangsjacken-Syndrom“ bei Langinhaftierten. Med. Welt 1965, 1855—1856.

An Hand einiger Fallbeschreibungen werden körperliche und seelische Folgen längerer Freiheitsstrafen diskutiert, die Männer wegen nicht-krimineller Delikte verbüßt hatten. Die erste Zeit nach der Entlassung ist durch Anpassungsschwierigkeiten und Krisen gekennzeichnet. In psychopathologischer Hinsicht steht die Antriebsverarmung im Vordergrund. Der Autor warnt vor dem Versuch, die Entlassenen zu früh wieder ihre Arbeit aufnehmen zu lassen.

RASCH (Köln)

Tsutomu Takamatsu: Über die habituell ordnungswidrigen Strafgefangenen. [Med. Abt., Strafanst., Yokohama.] Acta Crim. Med. leg. jap. 31, 113—122 mit engl. Zus.fass. (1965) [Japanisch].

Es wurden 100 männliche Strafgefangene, die als habituell ordnungswidrig angesehen werden konnten, psychiatrisch untersucht. 80 von ihnen waren Psychopathen, 18 Epileptiker und zwei Schizophrene, wobei die Psychopathen auch epileptische oder epileptoide Züge aufwiesen. Aus der Anamnese ging in zahlreichen Fällen eine erbliche Belastung, wie Epilepsie, Psychopathie, Alkoholismus u. dgl. oder eine frühkindliche Hirnschädigung hervor. Außerdem wurde bei fast allen eine Milieuschädigung nachgewiesen. Oft waren diese Häftlinge auch morphin-, weckamine- oder alkoholsüchtig. In der Haft klagte die Mehrzahl der Gefangenen besonders über Schwindelgefühl, Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Magenschmerzen. Diese Beschwerden sowie vorhandene epileptoide Charakterzüge verstärkten sich infolge Mißhandlungen und Spott durch Mithäftlinge und Wachpersonal. In der Freiheit relativ hilflose Personen wurden nicht selten in der Haft gewalttätig. Verf. fordert für derartige Gefangene nach der exakten psychiatrischen Diagnosestellung eine psychotherapeutische Betreuung und medikamentöse Behandlung, letztere besonders bei Epileptikern.

HAMMER (Leipzig)

Richard J. Thurrell, Seymour L. Halleck and Arvid F. Johnsen: Psychosis in prison. J. crim. Law Pol. Sci. 56, 271—276 (1965).

Nach einer Skizzierung der diagnostischen und therapeutischen Schwierigkeiten, denen sich der Gefängnispsychiater ausgesetzt sieht, und welche die Tatsache erklären, daß sich nur wenige Nervenärzte bisher zu einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Haftanstalt entschließen können, wird auf die vielschichtige Problematik der Geisteskrankheiten während der Haftzeit eingegangen. So reagieren viele Gefangene, die von allen Kontakten, welche gegengeschlechtliche Beziehungen zur Folge haben können, ausgeschlossen sind — auch manche Bindungen, die früher zur Außenwelt bestanden haben, gehen verloren — infolge sexueller und gefühlsmäßiger Verarmung mit entsprechenden Symptombildungen und emotionalen Störungen. Der sonst haltgebende Faktor „Arbeit“ erfahre im Gefängnis eine Sinnentleerung. Vor allem fehle in der Haft die Möglichkeit

zur legalen Aggressionsabfuhr, was um so schwerer wiege, als viele Häftlinge gerade wegen sozial verpönter Gewalthandlungen verurteilt worden seien. Der psychische Wirkfaktor der Haftzeit wird mit der sensorischen Isolation verglichen, die experimentell auch bei normalen Versuchspersonen Psychosen hervorrufen kann. Auf Grund der psychiatrischen Vorgeschichte wurden die Häftlinge, die im staatlichen Visconsin-Hospital Aufnahme fanden, in negative und positive Fälle eingeteilt. Letztere wiesen frühere Anstaltsaufenthalte bzw. floride psychotische Zustände ohne klinische Behandlung und psychopathologische Erscheinungen wie Illusionen, Halluzinationen und Wahnvorstellungen auf. Psychoneurotische Entwicklungen wurden nicht berücksichtigt. Von 55 untersuchten Gefangenen zeigten 37 = 67% die vorgenannten positiven Kriterien. Der psychische „breakdown“ in der Haft wird als ein Umstand betrachtet, welcher mit der geistigen Erkrankung in der Vergangenheit zusammenhängen könnte. Die Überprüfung von Lebensalter, Familiensituation, beruflicher Tätigkeit und Verbrechenstypologie ergab dagegen keine signifikanten Zusammenhänge. Die psychotische Symptomatologie im Gefängnis unterschied sich im übrigen von der in der Außenwelt nicht, so traten auch hier Ganser-Syndrome oder Gefängnispsychosen nur ganz selten in Erscheinung. Suicidversuche, selbstmordähnliche Handlungen oder Selbstverstümmelungen waren dagegen häufiger. Die Ursachen hierfür werden von den Autoren in Selbstwertkrisen oder in einem Gefühl des Verlustes der Identität der Gefängnisinsassen gesehen. Bei einer akuten Psychose wird Krankenhausbehandlung angeraten, nach Möglichkeit jedoch empfohlen, die geisteskranken Häftlinge in ihrem Gefängnisumfeld zu belassen, da in der Rückführung aus der psychiatrischen Klinik in die Haftsituation sich die erneute Anpassungsleistung und Frustrationsverarbeitung als Belastung auswirken würde. Neben der medikamentösen Behandlung konnten die Autoren gewisse Erfolge durch Gruppenpsychotherapie beobachten.

CABANIS (Berlin)

Th. C. Gössweiner-Saiko: Die kriminalistische Bedeutung der aktienrechtlichen Pflichtprüfung. Eine Übersicht für die Praxis des Wirtschaftsstrafrechts. Arch. Kriminol. 136, 165—177 (1965).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Arthur Kreuzer: Ärztliche Hilfeleistungspflicht bei Unglücksfällen im Rahmen des § 330c StGB.** Hamburg: Ludwig Appel 1965. 136 S. DM 14.80.

Es handelt sich um die juristische Dissertation des Verf., die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät in Hamburg angenommen. Verf. ist es gelungen, sich gut in medizinische Verhältnisse hineinzudenken. Die in Betracht kommenden Entscheidungen und das Schrifttum sind exakt zitiert, die Arbeit ist klar gegliedert. Im Großen und Ganzen sind die Anforderungen der gerichtlichen Entscheidungen an den Arzt recht erhebliche. Von Einzelheiten sei erwähnt, daß zwar eine Pneumonie mit plötzlicher Verschlimmerung und eine Angina mit plötzlich auftretender Atemnot nicht als Unglücksfall im Sinne des Gesetzes deklariert wurde, wohl aber eine plötzliche Störung bei einer Entbindung. Auch beim Selbstmord muß Hilfe geleistet werden; niemand hat das Recht auf sein Leben zu verzichten. Der Aufnahmearzt des Krankenhauses wird auch dann untersuchen müssen, wenn kein Platz vorhanden ist und wenn der Kranke oder Verletzte einem anderen Krankenhaus zugeführt werden muß. Wer Fälle von unterlassener Hilfeleistung zu begutachten hat, wird gerne und mit Nutzen von dem Inhalt dieser Schrift, einschließlich der kasuistischen Beispiele, Kenntnis nehmen.

B. MUELLER (Heidelberg)

● **Jarosch-Müller-Piegler: Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht. Nachtrag zur 2. Aufl.** Wien: Manzsche Verlags- u. Universitätsbuchhandl. 1965. 51 S. DM 4.40.

Der Nachtrag zur 2. Auflage enthält eine Übersicht der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes der Jahre 1962—1964. Ein neues Sachverzeichnis zu den Entscheidungen 1945 bis 1964 schließt das Heftchen ab. Durch dieses nach jeweiligen Diagnosen geordnete Sachregister ist eine rasche Orientierung möglich. Der Nachtrag bringt somit eine wertvolle Ergänzung.

MARESC (Graz)